

strafft, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

§ 7

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines Jugendlichen schuldig machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden kann.

§ 8

Das Jugendgericht hat bei der Entscheidung über Verfehlungen Jugendlicher auch zu untersuchen, ob die Verfehlung durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen oder staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen mitverursacht worden ist. Stellt das Gericht Mängel in der Erziehungsarbeit dieser Stellen fest, so berichtet es hierüber den für sie verantwortlichen Organen sowie der Staatsanwaltschaft.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsmaßnahmen

§ 9

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen:

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Weisungen,
3. die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten,
4. die Schutzaufsicht,
5. die Heimerziehung.

(2) Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander oder neben einer Strafe angeordnet werden.

(3) Auch Erziehungsmaßnahmen werden durch Urteil angeordnet.

(4) Der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen steht der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen nicht entgegen, jedoch sind die Erziehungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat. §

§ 10

Verwarnung

(1) Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen bewußt gemacht werden, weshalb sein Verhalten gegen die Ordnung unseres antifaschistisch-demokratischen Staates verstoßen hat.

(2) Die Verwarnung ist nach Rechtskraft des Urteils mündlich zu erteilen.

§ 11

Weisungen

(1) Als Weisungen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Auferlegung besonderer Pflichten,
2. Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen.

(2) Als besondere Pflichten können vor allem Arbeitsauflagen, die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung bei dem Verletzten auferlegt werden. Eine Geldbuße kann festgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden. Dem Jugendlichen kann insbesondere geboten werden, eine bestimmte Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen; ihm kann insbesondere verboten werden, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren und Gast- oder Vergügungsstätten zu besuchen.

(3) Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.

§ 12

Die Familienerziehung

unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten

(1) Sind die Eltern bereit, sich für eine besonders gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu verbürgen, so kann das Verbleiben des Jugendlichen in der Sorge der Eltern ausgesprochen werden, wenn diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. In diesem Fall haben die Eltern ihre Verpflichtung in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Übergabe des Jugendlichen in die Erziehung anderer Verwandter ausgesprochen werden; ihnen ist erforderlichenfalls das Sorgerecht zu übertragen.

(3) Kommen die Eltern oder andere Verwandte der von ihnen übernommenen Verpflichtung nicht nach, so werden sie zur Verantwortung gezogen (§7).

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Erziehungspflichtigen ihre Pflichten erfüllen.

§ 13

Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Jugendlichen durch einen Helfer.